

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 81/12 B

L 4 KR 4447/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 968/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist bei der Beklagten und in den Vorinstanzen mit ihrem Begehren ohne Erfolg geblieben, ihr 4630 Euro Kosten einer stationären Behandlung zwecks Operation der Schilddrüse in der nicht nach § 108 SGB V zugelassenen A. Praxisklinik H. zu erstatten. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, die Beklagte habe es rechtmäßig abgelehnt, der Klägerin die von ihr begehrte stationäre Behandlung in der nicht zugelassenen Klinik zu gewähren. Die Klägerin hätte mit Blick auf die von ihr begehrte möglichst kurze stationäre Aufenthaltsdauer in der zur Behandlung Versicherter zugelassenen Universitätsklinik H. vergleichbar schnell behandelt werden können, nämlich innerhalb von drei bis vier Tagen gegenüber vier Tagen in der Praxisklinik (*Urteil vom 12.7.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Wer sich - wie die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
ob in einem zwei bis drei Tage längeren postoperativen Krankenhausaufenthalt ein Systemversagen zu sehen ist und ob bei einem Klinikum, welches die minimal invasive Technik nur "prinzipiell ermöglichen kann", ein Systemversagen vorliegt.
- 6 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen klare Rechtsfragen formuliert. Die Klägerin legt indes jedenfalls nicht dar, inwiefern die Fragen im angestrebten Revisionsver-



fahren entscheidungserheblich sind. Sie geht nicht darauf ein, dass das LSG von einer Behandlungsmöglichkeit im Universitätsklinikum H. sowie für diesen Fall von einer vergleichbaren Gesamtaufenthaltsdauer wie bei der Behandlung der Klägerin in der Praxisklinik ausgegangen ist und dass das Revisionsgericht an die unangegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG gebunden ist (§ 163 SGG).

- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

